

Selbstverpflichtungen der Zusammenarbeit zwischen Anthrosocial und den angeschlossenen Institutionen

Die im Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie Schweiz zusammengeschlossenen Institutionen engagieren sich für eine Welt, in der Menschen unabhängig von Herkunft und persönlichen Voraussetzungen in ihrer Individualität und als Beteiligte des sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und spirituellen Lebens gleichberechtigt wahrgenommen werden (aus dem Leitbild Anthrosocial). Die Institutionen sehen in der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners eine wichtige Grundlage, um fachspezifische Themen, Zeitfragen und soziale Herausforderungen sachgemäss zu bearbeiten.

Bezugnehmend auf das Leitbild des Verbandes und auf die Statuten, insbesondere Art. 7, bilden folgende Umsetzungsbestimmungen die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartner*innen. Sie sind als gegenseitige Selbstverpflichtung im Sinne eines Commitments der Zusammenarbeit zu verstehen.

Aufgaben des Kuratoriums sind:

- Förderung der gegenseitigen Wahrnehmung
- Förderung des institutionellen Austauschs über aktuelle Herausforderungen
- Vertiefungsarbeit zu aktuellen fachspezifischen Themen und Entwicklungsfragen
- Auseinandersetzung mit den anthroposophischen Grundlagen der Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie
- Unterstützung der Mitgliederinstitutionen bei der Verwirklichung ihres individuellen Auftrages

Das Kuratorium entwickelt die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Formen der Zusammenarbeit durch die Schaffung von Arbeitsinstrumenten und Bildung von Organen.

Im Folgenden sind einige Leitmotive und verbindende Werte aufgeführt, die eine gemeinsame Grundlage unserer Arbeit darstellen:

- Wir verstehen den Menschen als Ganzheit von Körper, Seele und Geist.
- Jeder Mensch ist ein Individuum mit eigenen Ressourcen und Potenzialen.
- Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche, seelische und geistige Integrität.
- Wir unterstützen Menschen mit Unterstützungsbedarf in ihrer individuellen biografischen Entwicklung und gestalten dialogische Beziehungen.
- Wir schaffen Räume in denen Menschen mit Unterstützungsbedarf grösstmögliche Eigenständigkeit und Selbstbestimmung entwickeln können.
- Wir betrachten das anthroposophische Menschen- und Weltverständnis und die daraus entwickelte Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie als eine gemeinsame Arbeitsgrundlage.

Selbstverpflichtungen der Zusammenarbeit

Aktive Zusammenarbeit

Verband:

- Der Verband führt eine Geschäftsstelle, die das operative Organ und erste Ansprechperson für die Verantwortlichen aus den Institutionen ist.
- Der Verband schafft gegenüber den Mitgliedern Transparenz hinsichtlich seiner personellen und wirtschaftlichen Situation.
- Der Verband ermöglicht durch regelmässige Veranstaltungen die gegenseitige Wahrnehmung, Vernetzung und den Austausch unter den Mitgliederinstitutionen.
- Die Vorstandsmitglieder pflegen durch Institutionsbesuche den Kontakt und den Austausch mit den Mitgliederinstitutionen.

Institutionen:

- Die Institutionen arbeiten mit der Geschäftsstelle zusammen und unterstützen diese in ihrer Arbeit.
- Die Institutionen sorgen für die verbindliche Umsetzung von Beschlüssen der Mitglieder- und Kuratoriumsversammlung.
- Die Institutionen bringen ihre Erfahrungen und Erkenntnisse aus der praktischen Arbeit ins Kuratorium ein und sind bereit, über Projekte, innovative Ansätze und Herausforderungen der Begleit- und Führungsarbeit zu berichten.

Vernetzung und Vertretung nach aussen

Verband:

- Der Verband vertritt die Interessen der Mitgliederinstitutionen sowie die anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie gegenüber anderen Verbänden, den Kantonen, dem Bund und Einrichtungen der Öffentlichkeit.
- Der Verband setzt sich für die öffentliche Anerkennung der anthroposophischen Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie ein.
- Der Verband arbeitet mit der Sektion für Heilpädagogik und inklusive soziale Entwicklung am Goetheanum zusammen und unterstützt die Sektionsarbeit.

Institutionen:

- Die Institutionen informieren den Verband zeitnah über wichtige, öffentlichkeitswirksame Ereignisse oder Entwicklungen.
- Die Institutionen unterstützen das Engagement des Verbandes für die Arbeit der Sektion für Heilpädagogik und inklusive soziale Entwicklung. Sie schaffen die Voraussetzungen, dass in den Institutionen ein Bewusstsein für die internationale Zusammenarbeit wächst.

Bildung und Entwicklung

Verband:

- Der Verband nimmt die Fort- und Weiterbildungsbedürfnisse der Institutionen wahr. Er entwickelt entsprechende Bildungsangebote oder unterstützt andere Anbietende.
- Der Verband sieht in der Weiterentwicklung der anthroposophischen Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie einen Arbeitsschwerpunkt.

Institutionen:

- Die Institutionen beziehen sich auf die zuvor beschriebenen Leitmotive und Kernwerte, zum Beispiel im Rahmen ihrer Weiterbildungsempfehlungen für die Mitarbeitenden.
- Die Institutionen benennen die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Aus-, Weiter- und Fortbildungsbedürfnisse gegenüber dem Verband. Sie kommunizieren die Angebote intern.
- Die Ausbildungsstätten berücksichtigen den formulierten Bedarf bei der Entwicklung ihrer Bildungsangebote.

Die «Charta Bildung» ist integraler Bestandteil dieser Selbstverpflichtungen.

Prävention

Verband:

- Der Verband betreibt die Fachstelle Prävention. Er unterstützt die Institutionen durch fachliche Expertise und stellt Grundlagendokumente und Orientierungshilfen zur Verfügung.
- Der Verband bietet Fortbildungen für Präventions- und Meldestellen an und initiiert den Erfahrungsaustausch.

Institutionen:

- Die Institutionen setzen die Vorgaben des Verbandes zur Prävention sowie zum Umgang mit Gewalt und sexuellen Grenzverletzungen um. Ausbildungsstätten regeln den Beschwerdeweg.
- Die Institutionen arbeiten diesbezüglich aktiv und offen mit der Fachstelle Prävention zusammen.

Die «Charta Prävention» ist integraler Bestandteil dieser Selbstverpflichtungen.

Verbindlichkeit

Diese Selbstverpflichtungen der Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den angeschlossenen Institutionen sind gemäss Statuten verbindlich. Die Trägerschaften der Institutionen sind über Inhalt und Zweck dieser Selbstverpflichtungen informiert und befürworten eine Zusammenarbeit auf dieser Grundlage.

Dieses Dokument wurde an der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2025 genehmigt und ersetzt die «Regelungen der Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den angeschlossenen Institutionen», welche an der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2020 genehmigt wurden.